

Satzung

der Sportgemeinschaft Karlsruhe e.V.

Präambel

Alle Ämter und Funktionen im Verein stehen Personen jedweden Geschlechts offen, auch wenn die Satzung der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

- (1) Der am 29.11.1963 gegründete Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft Karlsruhe e.V.“ – abgekürzt SG Karlsruhe (nachfolgend als „der Verein“ bezeichnet). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. VR 100131 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord, des Badischen Fußballverbands, des Badischen Turner-Bundes, des Karlsruher Turngaues, des Karateverbandes Baden-Württemberg e.V., des Nordbadischen Volleyballverbandes, des Badischen Behindertensportverbandes und der Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V. (INI). Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein unterwirft sich der Jurisdiktion dieser Verbände.
- (5) Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände und Organisationen werden, wenn dies dem Vereinszweck dient.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von Übungsstunden, dem regelmäßigen Sport- und Spielbetrieb und der Durchführung eigener sowie Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Vereine.
- (3) Die körperliche und charakterliche Bildung aller jugendlichen Mitglieder ist dem Verein ein besonderes Anliegen. Er tritt für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport sowie für die Grundsätze der Fairness im Sport ein.
- (4) Der Verein übt parteipolitische und religiöse Neutralität. Er lehnt Rassismus in jeder Form ab und verlangt von seinen Mitgliedern entsprechende Toleranz. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialer Stellung eine sportliche Heimat und verurteilt Missbrauch jeglicher Art.
- (5) Der Verein fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen und baut Barrieren ab, die eine Teilnahme verhindern. Er setzt sich für eine inklusive Sportgemeinschaft ein, die niemanden ausschließt.
- (6) Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie weitere im Sport unterrepräsentierten Gruppen und setzt sich für eine bunte und diverse Sportwelt ein, welche die Vielfalt der Gesellschaft in Baden-Württemberg widerspiegelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Amtsträger des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gem. § 670 BGB. Die Mitglieder des Präsidiums können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet das Präsidium.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) oder juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB noch nicht volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst keinen Sport treiben, ansonsten aber die Ziele und Zwecke des Vereins insbesondere finanziell fördern. Der Status des passiven Mitgliedes muss per schriftlichen Antrag an den Vorstand gestellt werden. Notwendige Details zu Bedingungen sind in der Geschäftsordnung und in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Der Verein vergibt Ehrungen, darunter die Ehrenmitgliedschaft. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist in Textform (§ 126 b BGB) auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereins-Geschäftsstelle zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Eine Person gilt dann in den Verein aufgenommen, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags eine Ablehnung bekannt gegeben wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Eine Vererbung findet nicht statt. Das Ende der Mitgliedschaft hat die Beendigung sämtlicher Ämter oder Funktionen im Verein zur Folge.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder 31.12. möglich. Er ist in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereins-Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Der Austritt kann frühestens nach

einjähriger Mitgliedschaft erklärt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzukündigen. Erfolgt auch danach keine fristgerechte Zahlung der offenen Beträge, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste beschließen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt.
 - b) längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - c) sich grober oder wiederholter Vergehen schuldig macht oder bei grob unsportlichem Verhalten.
 - d) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Auszuschließenden rechtliches Gehör zu gewähren. Das Präsidium beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenem schriftlich bekannt zu geben. Der Ausgeschlossenene kann innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch in geheimer Abstimmung. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenem schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe muss höchstpersönlich erfolgen. Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig. Die Stimmabgabe der außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Verein und der Kontrolle der Organe des Vereins mit.
- (3) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an den Trainingsstunden des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Sportstättenbelegungspläne und der Hausordnung zu benutzen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu beachten.
 - b) die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - c) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
 - d) die beschlossenen Arbeitsdienste zu leisten.
 - e) dem Verein unaufgefordert jede Änderung ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse, ihrer IBAN sowie persönliche Veränderungen, die für die Beitragsbemessung relevant sind, mitzuteilen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich aus einem Grundbeitrag, Zusatzbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammensetzen. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach sachlichen Kriterien ist zulässig. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet zum Zwecke des bargeldlosen Beitragseinzugs dem Verein ihre IBAN mitzuteilen und eine entsprechende Lastschriftermächtigung zu erteilen. Erfolgt dies nicht, kann der Verein eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erheben.
- (4) Jedes aktive Mitglied kann bei Veranstaltungen des Vereins oder der Pflege der vereinseigenen Anlagen zu Arbeitsdiensten herangezogen werden. Das Präsidium ist berechtigt, die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festzulegen sowie eine Ausfallgebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- f) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- g) das Präsidium.
- h) die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- i) die Abteilungen.
- j) der Jugendvertreter.

§ 9 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) dem Vorsitzenden Finanzen.
 - c) dem Vorsitzenden Sport.
 - d) dem Vorsitzenden Personal.
 - e) dem Vorsitzenden Bau/Projekte.
 - f) dem Vorsitzenden Facility Management.
 - g) dem Vorsitzenden Verwaltung.
- (2) Jeder ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.
- (4) Der Vorstand ist das leitende Gremium des Vereins. Es vertritt den Verein nach außen, führt die von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium gefassten Beschlüsse durch und besorgt die laufende Geschäftsführung in geeigneter Weise. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er eigenständig.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium bilden
 - a) die Mitglieder des Vorstands (§ 9 Abs. 1).
 - b) das Präsidiumsmitglied für Medien.
 - c) das Präsidiumsmitglied für Digitalisierung & Informationstechnik.
 - d) das Präsidiumsmitglied für Protokollführung.
 - e) das Präsidiumsmitglied für Wirtschaftsbetrieb/Einkauf.
 - f) das Präsidiumsmitglied für Senioren.
 - g) das Präsidiumsmitglied für Inklusion.

- h) das Präsidiumsmitglied für Integration.
 - i) das Präsidiumsmitglied für Sponsoring.
 - j) das Präsidiumsmitglied für Events & Kultur.
 - k) der Jugendvertreter oder stellvertretende Jugendvertreter.
 - l) die Abteilungsleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter.
- (2) Der Verein kann weitere Mitarbeiter und Funktionsträger haben, die vom Vorstand ernannt bzw. bestellt werden. Diese gehören nicht dem Präsidium an.
 - (3) Das Präsidium ist das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet es eigenständig. Es ist für den Erlass von Ordnungen zuständig (mit Ausnahme der Beitragsordnung), für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers, sowie für die Koordination der Arbeit der Abteilungen mit der des Vereins. Es entscheidet über die Gründung neuer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen. Es entscheidet über den Beitritt zu weiteren Fachverbänden oder Organisationen.
 - (4) Das Präsidium ist insbesondere zuständig, wenn durch die Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.
 - (5) Das Präsidium ist insbesondere zuständig, für die Festsetzung der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausfallgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Vereins verbindlich.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 6 Abs. 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie öffentlich oder nicht-öffentlich tagt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Der Vorstand beruft die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.sg-ka.de) sowie durch Aushang in den Schaukästen auf der Vereinsanlage Hertzstraße 23 in Karlsruhe ein. Die Einberufung (Mitteilung von Tag, Uhrzeit und Ort) erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin auf demselben Wege.
- (6) Spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, bei einem Mitglied des Vorstands oder der Vereins-Geschäftsstelle eingegangene Anträge, sind in der Tagesordnung aufzuführen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Für die Mitglieder bedeutsame Beschlüsse sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

- (10) Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, weiterer Amtsträger und der Kassenprüfer.
- b) die Entlastung des Vorstands.
- c) die Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Kassenprüfer.
- d) die Bestätigung der Abteilungsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter.
- e) die Bestätigung des Jugendvertreters und des stellvertretenden Jugendvertreters.
- f) die Bestellung von zwei Wahlleitern zur Durchführung der Wahlen.
- g) die Festsetzung von Beiträgen nach Höhe und Fälligkeit.
- h) die Beschlussfassung über Anträge.
- i) die Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte.
- j) die Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung.
- k) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Die Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich fachlich in Abteilungen. Abteilungen bestehen für solche Sportarten, für die es einen Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund oder ein Fachgebiet im Deutschen Turner-Bund gibt. Eine Abteilung kann aus mehreren Sportgruppen bestehen.
- (2) Die Abteilungen sind für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebes innerhalb ihrer Sportart verantwortlich. Sie gewährleisten in Abstimmung mit dem Präsidiumsmitglied für Medien eine regelmäßige Berichterstattung über die sportlichen Aktivitäten des Vereins in den einschlägigen Medien und auf der Homepage des Vereins.
- (3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Abteilungen können weitere Mitarbeiter haben. Nähere Einzelheiten können durch eine Abteilungsordnung geregelt werden.
- (4) Der Abteilungsleiter oder der stellvertretende Abteilungsleiter haben Stimmrecht im Präsidium. Sind beide anwesend, liegt das Stimmrecht beim Abteilungsleiter.
- (5) Den Abteilungen obliegt die Vertretung des Vereins bei Verbandstagen ihrer Sportart auf Kreisebene, Turngau-Ebene oder Landesebene, sofern der Verein Delegationsrecht besitzt.
- (6) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsversammlungen durchzuführen, die vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet werden. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an jeder Abteilungsversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie selbst der Abteilung angehören. Die Abteilungsversammlungen sollen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
- (7) Mitglieder des Vereins können mehreren Abteilungen angehören.

§ 14

Die Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendvertretung an.
- (2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Jugendvertretung sind in der Jugendordnung geregelt. Diese darf zur Satzung des Vereins nicht in Widerspruch stehen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Allgemeine Regelungen der Vereinsverwaltung

- (1) Die Sitzungen von Vorstand und Präsidium werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Die Form der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.
- (2) In besonderen Fällen können Sitzungen des Vorstands oder des Präsidiums virtuell ohne Anwesenheit der Amtsträger am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied des betreffenden Organs Zugang zu den hierfür notwendigen elektronischen Medien hat. Bei virtuellen Sitzungen ist ferner sicherzustellen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins) dass nur Mitglieder des Gremiums an der virtuellen Sitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine Beschlussfassung von Vorstand oder Präsidium im Umlauf-Verfahren in Textform gemäß § 126 b BGB möglich. Die Beschlussfassung in Textform ist unzulässig, wenn ein Mitglied des betreffenden Organs dieser Vorgehensweise widerspricht.
- (4) Das Präsidiumsmitglied für Protokollführung fertigt über jede Sitzung von Vorstand und Präsidium ein Protokoll an. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Auch über virtuelle Sitzungen ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen. Die Mitglieder des Vorstands bzw. des Präsidiums erhalten eine Ausfertigung des Protokolls auf elektronischem Weg zugeleitet.

§ 16

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der anwesenden Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (2) Jedem Mitglied steht das aktive Wahlrecht zu. In die Ämter des Vorstands können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (3) Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.
- (4) Alle Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig. Bei mehreren Kandidaten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt

ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder ergibt der erste Wahlgang Stimmgleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (5) Die Wahl der Kassenprüfer, die Bestätigung der Abteilungsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter sowie die Bestätigung des Jugendvertreters und stellvertretenden Jugendvertreters können jeweils in einem Wahlgang en bloc erfolgen, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

§ 17 Ordnungen

- (1) Zur Regelung der Arbeit im Verein erlässt das Präsidium Ordnungen, insb. eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen.
- (2) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.
- (3) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung erlassen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Geschäftsstelle, Mitarbeiter, Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsarbeiten und Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger einrichten. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums teil.
- (2) Der Vorstand kann Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen und diese beenden. Mit allen hauptamtlichen Mitarbeitern (insbesondere auch Übungsleitern und Trainern) sind die Einzelheiten der Tätigkeit, deren zeitlicher Umfang, die Vergütung und der Anspruch auf Urlaub per Dienstvertrag zu regeln. Der Vorsitzende Personal übt diesbezüglich die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins aus.
- (3) Der Vorstand kann für spezielle Tätigkeiten ehrenamtliche Mitarbeiter ernennen und entsprechende Aufwandsentschädigungen festlegen.
- (4) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Veranstaltungen oder Projekte Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem bestimmten Amtsträger zugeordnet werden, der diesem Ausschuss vorsteht und ihn leitet. Die Ausschuss-Vorsitzenden sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

§ 19 Bewegungszentrum

- (1) Der Verein unterhält ein Sportstudio unter der Bezeichnung „Bewegungszentrum“ (BWZ). Im BWZ ist individuelles Gerätetraining oder die Teilnahme an Sportkursen möglich.
- (2) Das BWZ steht sowohl Vereinsmitgliedern als auch Nichtmitgliedern offen. Der Verein ist berechtigt, von Mitgliedern und Nichtmitgliedern unterschiedlich hohe Gebühren für die Benutzung des BWZ und der dortigen Angebote zu erheben. Mit Nichtmitgliedern sind die Rechtsbeziehungen durch Vertrag zu regeln.
- (3) Die Dienstaufsicht über die im BWZ tätigen Trainer und Übungsleiter obliegt dem Vorsitzenden Personal.

- (4) Der Vorsitzende Sport koordiniert mindestens einmal jährlich zusammen mit den im BWZ tätigen Trainern und Übungsleitern die dort abgehaltenen sportlichen Angebote.

§ 20

Finanzen, Kassenprüfung

- (1) Der Vorsitzende Finanzen besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.
- (2) Der Vorsitzende Finanzen stellt für jedes Geschäftsjahr in Zusammenarbeit mit dem Präsidium einen Haushaltsplan auf. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium kann genehmigen, dass die Abteilungen sowie die Jugendvertretung eigene Kassen führen dürfen. Das wirtschaftliche Ergebnis aller Kassen ist nach Ende eines Geschäftsjahres vom jeweiligen Kassierer dem Vorsitzenden Finanzen mitzuteilen. Dieser führt das Ergebnis dieser einzelnen Kassen mit der Hauptkasse des Vereins zusammen. Der Vorsitzende Finanzen erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenlage des Vereins.
- (4) Die Hauptkasse sowie die nach Abs. 3 genehmigten weiteren Kassen sind vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig sein, dürfen nicht dem Präsidium angehören und selbst keine Abteilungskasse oder Jugendkasse führen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Vorsitzenden Finanzen sowie der Kassierer der Abteilungen und der Jugend. Lehnen die Kassenprüfer einen Entlastungsantrag ab, haben sie dies zu begründen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung aller oder einzelner Kassen anordnen.

§ 21

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein und in einer in der Cloud gehosteten Vereinssoftware gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt das Präsidium erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
- (2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Ausschließlich die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins ändern. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen

sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen bzw. einer Neufassung der Satzung ist den Mitgliedern über die Homepage des Vereins und mit der Einladung und Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (2) Die Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister. Dasselbe gilt für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 11 Abs. 5 einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Vereins“ zu enthalten. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports im Stadtteil Karlsruhe-Nordweststadt zu verwenden hat.

§ 23

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 20.05.2022 tritt am selben Tage außer Kraft.
- (2) Mit Beschlussfassung dieser neuen Satzung enden die Amtszeiten aller bisherigen Vereinsämter. Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 12.07.2024 können bereits nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese von der entsprechenden Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 12.07.2024

